

***„Das ist ja so idiotisch, habe ich gesagt. Das fällt ja auf!“***

### **Maria Musial (1919–2012)**

Die Friseurin Maria Musial, geborene Lauterbach, wurde 1919 in eine zehnköpfige Simmeringer Arbeiterfamilie geboren. Auch nach dem Umzug in ein Siedlungshaus in der Leopoldau in den 1930er Jahren waren die Musials im kommunistischen Widerstand aktiv: zunächst gegen das austrofaschistische Regime unter Engelbert Dollfuß bzw. dessen Nachfolger Kurt Schuschnigg, nach 1938 gegen die Nationalsozialisten. 1942 wurde Marias Mutter für ein Jahr inhaftiert, weil sie einem für die Briten arbeitenden Fallschirmagenten Unterschlupf geboten hatte.

Im gleichen Jahr heiratete Maria den gelernten Maschinenschlosser und Unteroffizier der Luftwaffe Ernst Musial. Die beiden hatten sich im kommunistischen Jugendverband kennen gelernt. Seit dem Jahreswechsel 1943/1944 waren sie Teil eines Netzwerkes von Personen, die kampfunwilligen Wehrmachtssoldaten dabei halfen, sich dem Dienst in der Wehrmacht zu entziehen.

Durch eine Zufallsbekanntschaft hatte diese Form der politischen Arbeit eine besondere Dynamik bekommen: Auf ihrer Hochzeitsreise im Februar 1942 hatten die Musials auf einer Skitour einen Arzt kennen gelernt, der sie wiederum mit dem in Wien tätigen Chirurgen Friedrich Blodi bekannt machte. Von ihm beschaffte Maria Musial rezeptpflichtige Betäubungsmittel sowie ärztliche Ratschläge: Ihr Neffe Karl Lauterbach, ebenfalls Kommunist und seit Dezember 1943 als Wehrmachtssoldat von einem Einsatz in der Sowjetunion zurückgekehrt, ließ sich im März 1944 von seinem Onkel Ernst Musial den Arm brechen. Schauplatz war die gemeinsame Wohnung der Musials im 10. Bezirk. Es folgten weitere Genossen und später auch entferntere Bekannte, die von dieser speziellen Möglichkeit der Entziehung in Form von bewusst herbeigeführten Verletzungen erfahren hatten. In einem Interview aus dem Jahr 2002 erinnerte sich Maria Musial an einen beliebten Treffpunkt der Soldaten, wo die Verletzungen organisiert wurden: „Ich war einmal im Stadionbad mit meiner Freundin. Also, ich glaube da waren zehn beieinander, alle mit der Gipshand. Das ist ja so idiotisch, habe ich gesagt. Das fällt ja auf!“<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Archiv „Personenkomitee Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“, Interview von Maria Fritsche und David Forster mit Maria Musial (geb. Lauterbach), 21. 1. 2003, unveröffentlichte Interviewtranskription.

Die Meldung über vermehrt auftretende Knochenbrüche erreichten zur Jahreswende 1943/1944 auch Karl Everts, den Chefrichter der in Wien ansässigen Division 177. Der aus Deutschland stammende Militärjurist setzte im Frühsommer 1944 einen Spitzel ein, der nun in Reservelazaretten Nachforschungen anstellte. Der Verdacht erhärtete sich. Weil verschiedene Ärzte sich jedoch weigerten, die Selbstverstümmelungen als solche zu bestätigen, ordnete Everts in Verhören mit Verdächtigen Foltermaßnahmen an – mit dem von ihm gewünschten „Erfolg“: Die Musials, ihr Neffe Karl Lauterbach und wohl das gesamte Netzwerk wurden verhaftet. Karl Lauterbach und mit ihm zwanzig weitere Personen des Wiener „Selbstverstümmeler-Netzwerks“ wurden wegen „Wehrkraftzersetzung“ hingerichtet. Maria Musial, die von Gestapobeamten am Wiener Morzinplatz verhört und ebenfalls schwer misshandelt wurde, erhielt sechs, ihr Mann, für den Everts ebenfalls die Todesstrafe gefordert hatte, zwölf Jahre Zuchthaus.

Maria Musial, zu dieser Zeit schwanger mit ihrer ersten Tochter, verbrachte nach der Urteilsverkündung mehrere Monate in der „Liesl“, wie das Polizeigefängnis an der Rossauer Kaserne in Wien genannt wurde. Unter nicht näher geklärten Umständen – wahrscheinlich aufgrund der unübersichtlichen Situation bei Kriegsende und mithilfe ihres ältesten Bruders – gelang ihr die Flucht aus dem Gefängnis. Auch ihr Mann konnte im April 1945 aus dem Wehrmachtuntersuchungsgefängnis in der Wiener Hardtmuthgasse entkommen.

Das Ehepaar Musial war nach Kriegsende weiterhin für die KPÖ in Wien tätig: Maria als Frauenleiterin im 21. Bezirk, Ernst als Sekretär und Bildungsreferent. Die Folgen der erlittenen Haft zeigten sich allerdings bald: Wegen Verletzungen an der Halswirbelsäule stellten sich bei Ernst Musial Lähmungserscheinungen ein, die ihn seit Ende der 1960er Jahre ans Bett fesselten. Maria Musial pflegte ihren Mann und konnte ihren Beruf als Friseurin nicht mehr ausüben. Bereits zuvor hatten sich beide mit der KPÖ überworfen und waren ausgetreten. Gleichwohl blieb Maria Musial politisch aktiv und gehörte zum Kern jener Überlebender der NS-Militärjustiz, die das Personenkomitee „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“ seit 2002 zur alljährlichen Gedenkfeier in den Kagraner Donaupark einlud.

Maria Musial starb im Jahr 2005.

## **Literatur und weiterführende Links**

Thomas Geldmacher: „Im Café Weber sah ich viele Kameraden, die den Arm in Gips trugen.“ Karl Lauterbach und das Simmeringer Netzwerk von Selbstverstümmelern, Sommer 1944, in: Thomas Geldmacher/Magnus Koch Magnus/Hannes Metzler/Peter Pirker/Lisa Retzl (Hg.): „Da machen wir nicht mehr mit ...“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Wien 2010, S. 188–194.

Du bist anders? Eine Online-Ausstellung über Jugendliche in der Zeit des Nationalsozialismus

<http://www.dubistanders.de/Karl-Lauterbach>

Karl Lauterbach (1924–1945): „... starke Schmerzen, körperlich als auch seelisch“

<http://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/aufrechterhaltung-der-manneszucht/karl-lauterbach-1924-1945>

## Maria Musial

### Aufstellung der Dokumente

1. [2 Blätter] Feldurteil gegen Karl Lauterbach und das Netzwerk von Wiener „Wehrkraftzersetzer“, Oktober 1944. Im Rahmen der Verfahren wurden insgesamt 21 Soldaten und Zivilisten zum Tode verurteilt und im Winter 1944/45 erschossen.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

2. Ernst Musial, Foto der Geheimen Staatspolizei Wien, 1944. Als sehr begabter Schüler besuchte er ein Gymnasium, das er allerdings wegen wiederholter polizeilicher Meldungen aufgrund seiner kommunistischen Tätigkeit verlassen musste. Nach dem Krieg holte er die Matura nach und studierte Jus.

Quelle: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, Wien

3. Karl Lauterbach um 1942, Der 1924 in Wien geborene Neffe von Maria Musial war bereits als Jugendlicher für die Kommunistische Partei aktiv und hatte bereits beim Februaraufstand der Arbeiterbewegung gegen das austrofaschistische Regime mitgewirkt. Im Gerichtsverfahren 1944 gelang es ihm seine politische Herkunft zu verschweigen. Dennoch wurde er zum Tode verurteilt und am 7. Februar 1945 in Wien-Kagran erschossen. Nach dem Krieg wurde seiner Mutter jedoch eine Opferfürsorge verweigert, und zwar deshalb, weil ihr Sohn angeblich auch rein privaten Gründen „Wehrkraftzersetzung“ begangen habe.

Quelle: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, Wien

4. Auszug aus der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO), in Kraft gesetzt am 26. August 1939. Auch Selbstverstümmelung galt nach Paragraph 5 als „Zersetzung der Wehrkraft“. Der Paragraph wurde im Laufe des Krieges mehrfach ergänzt und verschärft.

Quelle: Reichsgesetzblatt, Reichsgesetzblatt RGBl. I 1939, 1455.

Quelle: Landesarchiv Vorarlberg, BH Bregenz I (1850-1941), II-2938/1940, Schachtel 1242

5. Das Stadionbad im Wiener Prater, 1930er Jahre: Hier befand sich ein beliebter konspirativer Treffpunkt für Soldaten, die sich dem Wehrdienst durch absichtlich herbeigeführte Verletzungen entziehen wollten. Maria Musial erzählte 2002 in einem Interview: »Ich war einmal im Stadionbad mit meiner Freundin. Also, ich glaube da waren zehn beieinander, alle mit der Gipshand. Das ist ja so idiotisch, habe ich gesagt. Das fällt ja auf!«

Quelle: Wien Museum

6. Karl Lauterbach täuschte einen Unfall vor, nachdem ihm sein Onkel Ernst Musial im Juli 1944 zum zweiten Mal den Arm gebrochen hatte.

Quelle: Wehrmachtauskunftsstelle/Deutsche Dienststelle, Berlin

7. Oberfeldrichter Karl Everts, um 1944. Everts brachte allein im Jahre 1944 mindestens 90 Fälle von »Wehrkraftzersetzung« zur Anklage; dabei ermittelte er auch gegen Zivilisten. In 39 dieser 90 Verfahren beantragte Everts die Todesstrafe, etwa ein Drittel der Urteile lautete auf zehn Jahre Zuchthaus oder mehr. Bei Kriegsende setzte sich Everts in seine Heimat in der Nähe von Aachen ab und übernahm 1951er Jahre wieder eine Stelle als Amtsrichter. Er starb ein Jahr später an einem Herzinfarkt.

Quelle: Vojensky Historicky Archiv, Prag

8. Die Roßbauer Kaserne am Schlickplatz in Wien-Alsergrund: Hier ließ Karl Everts im Sommer 1944 einen eigenen Verhörraum einrichten. Die Verdächtigen wurden von Angehörigen der »Heeresstreife Groß-Wien« mit Faustschlägen und Fußtritten traktiert und mit dem Lineal misshandelt. Als Everts Anfang Oktober 1944 die erste Anklageverfügung gegen 43 Beschuldigte verfasste, konnte er auf 40 Geständnisse verweisen.

Quelle: Personenkomitee Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz

9. Schreiben Maria Musials an die Opferfürsorge, 30.11.1981. Dass ihr Antrag auf staatliche Beihilfen bewilligt wurde, liegt vermutlich auch an der persönlichen Bekanntschaft zum damaligen Justizminister Christian Broda, der dem Ehepaar schon zuvor persönlich behilflich gewesen war. In der Regel galten Strafen, die aufgrund des Verstoßes gegen das Militärstrafgesetzbuch verhängt wurden, in Österreich bis 2005 als nicht rehabilitierungsfähig.

Quelle: Opferfürsorgeakt Maria Musial, Magistratsabteilung 8, Wien

10. Gedenkveranstaltung für die Opfer der NS-Militärjustiz am ehemaligen Militärschießplatz Kagrán, Wien/Donaupark, 26. Oktober 2004. Ganz links der Widerstandskämpfer Hugo Pepper, 6. von links (halb verdeckt) die wegen Beihilfe zur Selbstverstümmelung verurteilte Maria Musial, 7. von links der Deserteur Karl Keri, 3. von rechts der Deserteur Friedrich Klinger, vorne im Rollstuhl der Kriegsdienstverweigerer Leopold Engleitner; zweiter von rechts David Ellensohn; halb rechts mit Schal Terezija Stoisits.

Quelle: Personenkomitee Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz

Nach Rückkehr des Gerichts in den Sitzungsraum verkündete der  
Verhandlungsleiter

im Namen des Deutschen Volkes

folgendes

F E L D U R T E I L

durch Verlesen der Urteilsformel und Eröffnen des wesentlichen In-  
halts der Urteilsgründe in Anwesenheit der Angeklagten:

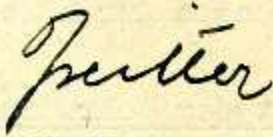
- 1.) Der Angekl.Gfirt.Karl Lauterbach wird wegen Zersetzung der Wehr-  
kraft in 4 Fällen, begangen je durch Selbstverstümmelung  
zum Tode und Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.  
Die bürgerlichen Ehrenrechte werden auf Lebenszeit aberkannt.
- 2.) Der Angekl.OGfirt.Ernst Musial wird wegen Zersetzung der Wehr-  
kraft in 2 minderschweren Fällen, begangen je durch Selbst-  
verstümmelung  
zu 12 -zwölf- Jahren Zuchthaus und Verlust der Wehrwürdigkeit  
verurteilt.
- 3.) Die Angekl.Maria Musial wird wegen Zersetzung der Wehrkraft in  
einem minderschweren Fall, begangen durch Selbstverstümmelung  
zu 6 -sechs- Jahren Zuchthaus verurteilt.
- 4.) Der Angekl.Dr.Friedrich Blodi wird wegen Zersetzung der Wehrkraft  
in einem minderschweren Fall, begangen durch Selbstverstümme-  
lung  
zu 8 -acht- Jahren Zuchthaus verurteilt.
- 5.) Der Angekl.Gfirt.Ernst Stojaspal wird wegen Zersetzung der Wehr-  
~~in einem minderschweren Fall~~  
kraft, begangen durch Selbstverstümmelung  
zu 8 -acht- Jahren Zuchthaus und Verlust der Wehrwürdigkeit  
verurteilt.
- 6.) Der Angekl.Kfr.Adolf Stedry wird wegen Zersetzung der Wehrkraft  
in 4 Fällen, begangen je durch Selbstverstümmelung  
zum Tode und Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.  
Die bürgerlichen Ehrenrechte werden auf Lebenszeit aberkannt.  
Im übrigen wird er freigesprochen.
- 7.) Der Angekl.Matr.Gfirt.Angelus Faas wird wegen Zersetzung der Wehr-  
kraft in einem minderschweren Fall, begangen durch Selbstver-  
stümmelung  
zu 8 -acht- Jahren Zuchthaus und Verlust der Wehrwürdigkeit  
verurteilt.
- 8.) Der Angekl.Kan.Adolf Luley wird wegen Zersetzung der Wehrkraft  
in einem minderschweren Fall, begangen durch Selbstverstümme-  
lung  
zu 8 -acht- Jahren Zuchthaus und Verlust der Wehrwürdigkeit  
verurteilt

- 9.) Der Angekl.Gfirt.Erwin Leitzinger wird wegen Zersetzung der Wehrkraft in 4 Fällen, begangen je durch Selbstverstümmelung  
zum Tode und Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.  
Die bürgerlichen Ehrenrechte werden auf Lebenszeit aberkannt.
- 10.)Der Angekl.Bau-Pi.Johann Sangl wird wegen Zersetzung der Wehrkraft in 2 minderschweren Fällen, begangen je durch Selbstverstümmelung  
zu 13 -dreizehn- Jahren Zuchthaus und Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.  
Im übrigen wird er freigesprochen.
- 11.)Der Angekl. Leopold Kreuz wird  
freigesprochen,
- 12.)Der Angekl.Pi.Leopold Buchecker wird wegen Zersetzung der Wehrkraft in einem minderschweren Fall, begangen durch Selbstverstümmelung  
zu 8 -acht- Jahren Zuchthaus und Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.

Der Verhandlungsleiter belehrte die Angeklagten darüber, dass ein Rechtsmittel gegen dieses Feldurteil nicht zulässig sei und dass es der Bestätigung durch den Befehlshaber des Ersatzheeres unterliege, durch das es Rechtskraft erlange.

Die Angeklagten wurden gem.§ 78 KSt.Vo.garüber gehört, ob und welche Einwendungen sie gegen das Feldurteil vorzubringen haben.

Die Verurteilten erklären, Einwendungen oder Gnadenanträge ihren Verteidigern zu überlassen.

 KGR.  
Verhandlungsleiter.

HJI.  
 Urkundsbeamter.



mal.at - Geschichten bewegen - Biografische Skizzen zu Verfolgten



der Befehlshaber in den besetzten Gebieten richten, sind die deutschen Feldkriegsgerichte. § 2 Nr. 4, 3 RStGB.

## § 5

## Verletzung der Wehrkraft

(1) Wegen Verletzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu anfordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zerschlagen sucht;
2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Wehrdienstes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;
3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Tötung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.

(4) Wer leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die dazu bestimmt sind, sich oder einen anderen von der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise freistellen zu lassen, wird mit Gefängnis bestraft.

**Schrifttum:** Hodes, Zur Bestrafung der Wehrdienstentziehung durch Flucht in das Ausland. BWehrM. IV S. 352 ff.; Schöber, Zur Auslegung des § 5 Nr. 3 RStGB. Ebd. IV S. 589 ff.; Grundsätze der Reichskriegsgerichtsbarkeit und des Reichskriegsgerichts. Ebd. V S. 284 ff.; Hodes, Unerlaubte Entfernung oder Wehrdienstentziehung nach § 5 RStGB. Ebd. V S. 640 ff.; Hölle, Für wen gelten die RStGB. und die RStGB. Ebd. V S. 565; Halberlah, Wehrdienstentziehung nach § 5 Nr. 3 RStGB. oder unerlaubte Entfernung (Fahnenflucht)? Ebd.

V S. 567 f.; Schöber, Verletzung der Wehrkraft, Mißbrauch der Dienstgewalt? Ebd. V S. 572 f.; Eb. Schmidt, Unerlaubte Entfernung oder Wehrdienstentziehung nach § 5 RStGB. Ebd. VI S. 128 ff.; Suchier, Grenzen zwischen unerlaubter Entfernung und Wehrdienstentziehung nach § 5 RStGB. Ebd. VI S. 224 f.; Eb. Schmidt, Entlassungen des Reichskriegsgerichts. Ebd. VI S. 308 ff.; Guebner, Wehrkraftverletzung durch Wehrdienstentziehung mittels Anzeige einer wirklich oder angeblich begangenen strafbaren Handlung. Ebd. VI S. 300 f.; Eb. Schmidt, Entscheidungen des Reichskriegsgerichts. Ebd. VI S. 308 ff.; Schwarzer, Minder schwerer Fall und verminderte Zurechnungsfähigkeit bei Verweigerung des Wehrdienstes nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 RStGB. BWehrM. VII S. 132 ff.; Wolff, Wehrdienstentziehung durch Anzeige einer eigenen Straftat? BWehrM. VII S. 172 ff.; Rißer, Rechtliches Zusammentreffen von Ungehorsam, unerlaubter Entfernung, Feigheit und Wehrdienstentziehung (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 RStGB.). BWehrM. VII S. 213 ff.; Erckne, Zum Begriff „öffentlich“ im Strafrecht. Dt. Justiz 1943 S. 161 f.; Leberenz und Gwinner, Der Begriff der Öffentlichkeit in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 RStGB. BWehrM. VIII S. 399 ff.; Grau in: Grau-Strug-Niech, Deutsches Strafrecht. Bd. 1. 2. Aufl. (1943) S. 4 ff.

**I. Aufgabe der Vorschrift.** Es kann heute als feststehend gelten, daß der deutsche Gesetzgeber während des Weltkrieges den Mächten der Verletzung nicht mit derjenigen Energie und Rücksichtslosigkeit entgegengetreten ist, die durch den Ernst der Stunde geboten war. Mit der Möglichkeit eines langen, nerven- aufwühlenden und nervenzerrüttenden Krieges hatte man nicht gerechnet, insoweit waren auch nicht diejenigen strafrechtlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen, die unerlässlich sind, falls eine Gewähr dafür bestehen soll, daß der Kampf- und Widerstandswille des Volkes auch unter außergewöhnlichem Druck von innen und außen aufrechterhalten bleibt. So war es möglich, daß sich in die deutsche Wehrmacht seit der zweiten Hälfte des Jahres 1917 die Neigung zu Pflichtvergessenheit und Unbühmsamkeit einschleichen konnte, mit der Folge, daß der in der ersten Hälfte des Krieges so hervorragende Geist der Truppe angekränkt und verschlechtert wurde. Ausdruck dieses Rückganges des Kampf- und Widerstandswillens waren vor allem folgende Erscheinungen: Rändige Zunahme der Fälle von Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung, allgemeine Lockerung der Achtung vor fremdem Eigentum insbes. im Umgang mit militärischen Fahrungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungs-

55



Datum

Krankheitsgeschichte

## C weiterer Krankheitsverlauf :

26.4.44 Aufnahme im h. o. Laz.

27.4. Röntg. Befund : Fraktur des re. Unterarmes im unteren Drittel.  
mit geringfügiger Dislokation .

28.4. Anlegen eines Ober- und Unterarmgipses .

4.5. - 5.6.44 Gipsurlaub.

6.6. Röntg.-Kontr. durch Gipsverband: Knöchelne Callusbildung ist nach-  
weisbar.Lt.Verfügung H.S.In.Nr.12342/43 geh.Org.III v.18. o.43 wird  
Pat.v. o.6. - 8.7.44 im h.o.Laz.amb.behandelt.

9.6. e für den 26.6. zur Gipsabnahme bestellt.

3.7. *Abnahme des Unterarmgipses u.*Z u s a m m e n f a s s u n g :

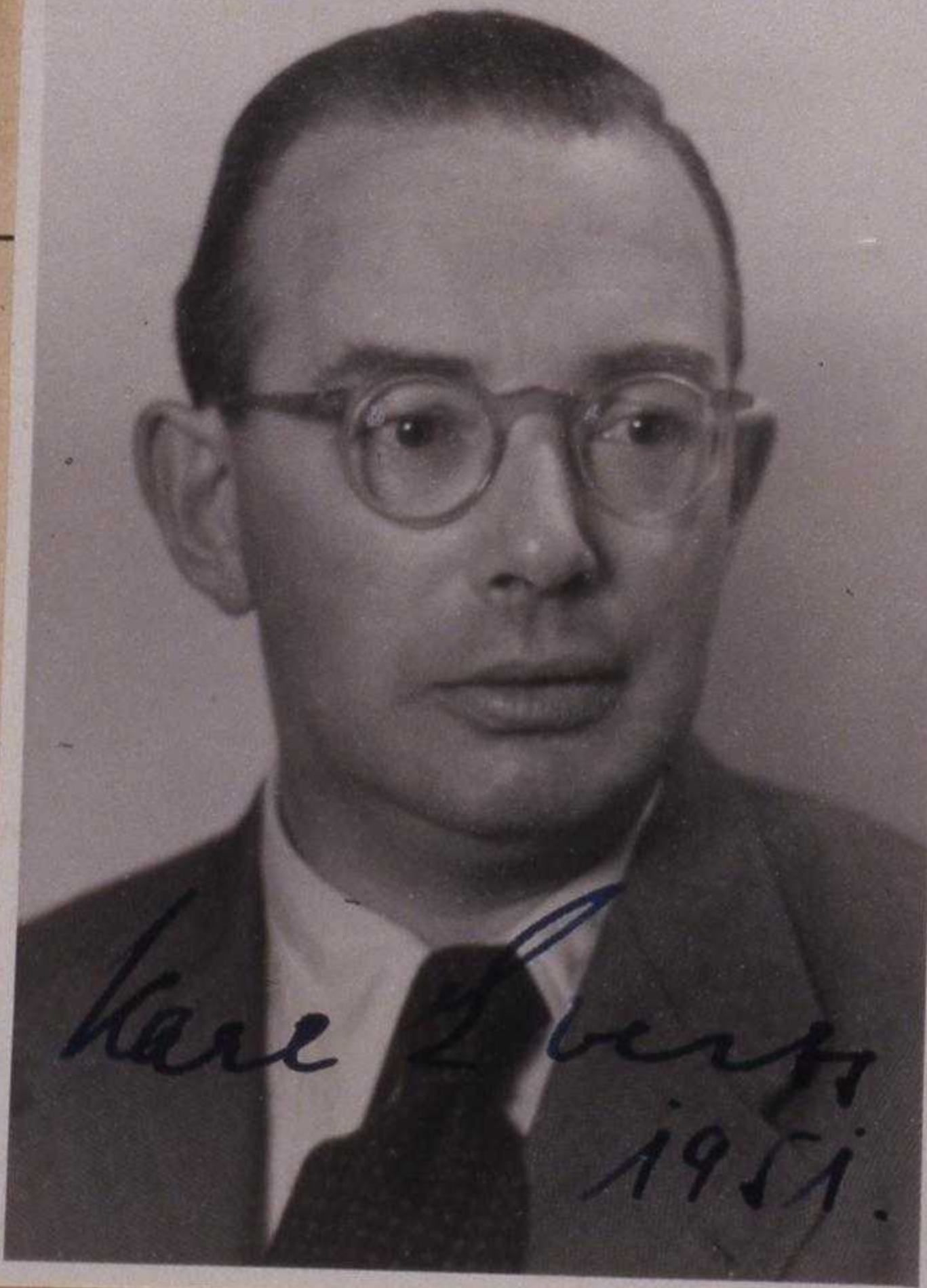
Der Gefr. Karl Lauterbach, sog sich am 26.4. 44 auf  
der Fahrt zur Truppenteil durch Sturz über die Bahnhofstiege ei-  
ne Fraktur des re. Unterarmes zu. Pat. ist soweit wieder herge-  
stellt, und geht am 8.7. 44 zu seiner Truppe ab .  
Beurteilung des jetz. chirurg. Leidens : U 6, K.v.  
Nachunterstützung am : 15.8. 44  
u.B.S. liegt vor.

Di

Zi. Arzt :

Ob. St. A. und Abteilungen st :

Ob. St. A. und Chir. st :



am Scheffert 4

*Wiktoriaallee 34*





*Feldbahn Nr. 100  
Lr*

1

Musial Maria  
Johann Fölzergasse 4, Stg.5/26  
1100 Wien

Wien, am 30.11.1981

An das

Amt der Wiener Landesregierung  
MA 12, Opferfürsorge

Gonzagagasse 23  
1010 W i e n

Betrifft: Ernst Musial, gestorben am 15.11.1981

Amtsbescheinigung, Hinterbliebenenrente, Teilunterhaltsrente

Ich bin die Witwe nach Ernst Musial, der am 15.11.1981 an den Folgen der Leiden, die mit einer MdE von 100 % und Pflegestufe III als verfolgungsbedingt anerkannt waren, verstorben ist. Wir waren seit 4.2.42 verheiratet und sind im gleichen NS-Volksgesundheitshofprozeß angeklagt und verurteilt worden. Wir lebten im gemeinsamen Haushalt und habe ich ihn 18 Jahre bis zu seinem Ableben gepflegt. Er war Inhaber der Amtsbescheinigung W-Nr. 5278, lit.e, ausgestellt am 7.9.1948, und bezog bis zu seinem Ableben eine Opferrente, Teilunterhaltsrente, Pflegezulage, Wäschepauschale. Ich selbst habe kein eigenes Einkommen, weil er völlig bewegungsunfähig war und daher meiner Pflege und Hilfe bedurfte. Ich werde nun ~~de~~ von der PVA der Angestellten eine Pension erhalten, die sehr niedrig sein wird, weil mein verstorbener Gatte seit seinem 45. Lebensjahr arbeitsunfähig war und auch nur eine Pension von der PVA der Angestellten von S 5023.60(1981) zusätzlich Hilflosenzulage bezogen hat.

Ich ersuche und beantrage daher, mich als seine Hinterbliebene im Sinne des OEG anzuerkennen, eine Amtsbescheinigung auszustellen, Hinterbliebenenrente und Teilunterhaltsrente zuzuerkennen.

Beilage - 1 Sterbeurkunde

Hochachtungsvoll

*Musial Maria*

P.S. Bitte um Überweisung auf mein Girokonto 00766041545+ bei der Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien, Zweigstelle Hanssonzentrum

